

GR GI Sabine WAGNER

18.5.2021

F R A G E S T U N D E

an Frau Stadträtin Elke Kahr

am 20.5.2021

Betreff: Kriterien bei der Festlegung einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung!

Sehr geehrte Frau Stadträtin Kahr!

In Grazer Vorrangstraßen wurden vor diversen Einrichtungen wie etwa Krankenhäusern, Volksschulen etc. 30km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Verkehrsberuhigung eingerichtet.

So ist etwa vor dem Sanatorium „Hansa“ in der Körblergasse eine solche 30 km/h-Beschränkung verordnet, vor dem SeniorInnenheim „Erika Horn“ in der Statteggerstraße jedoch nicht – in den übrigen Bereichen der jeweils angeführten Vorrangstraße gilt die für das Ortsgebiet übliche Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h.

Die Ungleichbehandlung von auf den ersten Blick gleich schutzbedürftiger KlientInnen zweier Einrichtungen mutet daher sonderbar an.

Deshalb stelle ich an Sie, sehr geehrte Frau Verkehrsstadträtin, folgende

Frage:

„Wodurch begründet sich der Unterschied in der Verordnung der 30 km/h-Beschränkung vor dem Sanatorium „Hansa“ in der Körblergasse einerseits und der Unterlassung derselben vor dem SeniorInnenheim „Erika Horn“ in der Statteggerstraße andererseits bei Vorliegen doch offensichtlich gleichgelagerter Schutzinteressen - PatientInnen eines Sanatoriums bzw. BewohnerInnen eines SeniorInnenheims?“